

Nachteilsausgleich - Ein Widerspruch zum Schulsystem?

Beitrag von „Djino“ vom 20. Juli 2017 08:46

Zitat von Lehramtsstudent

Anders sieht es bei einem Zugeständnis von mehr Zeit, dem Ansetzen eines anderen Erwartungshorizontes oder eben Absenken der fachlichen Anforderungen aus....

Anderer Erwartungshorizont & Absenken der fachlichen Anforderungen sind nicht mehr reiner Nachteilsausgleich.

Wenn so etwas (vorübergehend!) angewendet wird, dann muss das (in Niedersachsen) auf dem Zeugnis vermerkt werden ("In Fach X wurde von den Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen."). Oder man befindet sich sowieso schon im Bereich der Inklusion. Dann wird aber nach dem Lehrplan der Förderschule (zieldifferent mit Förderschwerpunkt Lernen oder Geistige Entwicklung) unterrichtet & das steht auch so im Zeugnis. (Anekdote am Rande: Ein Vater wollte mal eine Bescheinigung dafür, dass sein inklusiv beschultes Kind (mit dem Leistungsstand eines 2.-Klässlers) das Gymnasium besucht, um bei seinem Arbeitgeber einen Praktikumsplatz für seinen Sohn zu bekommen...)

Mehr Zeit: Ja, wovon sprechen wir denn hier & was ist schulorganisatorisch überhaupt machbar. Meist sind das doch nur 10-15 Minuten. Wenn Zeit sowieso nicht der Faktor ist und die meisten SuS früher fertig sind, dann arbeitet der eine Schüler eben mit gutem Gewissen und ohne gefühltem sozialem Druck noch an seinen Aufgaben (und geht auch so schon entspannter in die Klassenarbeit). Wenn ein Schüler LRS oder Legasthenie hat, dann braucht der einfach einen Moment länger, um auch in Multiple Choice Arbeiten die Aufgaben zu erfassen.

Zitat von Lehramtsstudent

Ein interessanter Punkt in dem Zusammenhang ist ja die Berücksichtigung von LRS: Anscheinend wird sie in Deutschklausuren manchmal berücksichtigt, manchmal nicht, und auch nur in manchen Jahrgangsstufen. Ob das wirklich Chancengleichheit ist (vor allem da orthographisch korrektes Schreiben ein zentraler Bereich des Deutschunterrichts ist), ist die Frage...

LRS ist etwas, was mit entsprechend professioneller Hilfe über die Jahre hinweg deutlich besser wird (weshalb das Verwaltungsgericht in Mainz auch festgestellt hat, dass ein aktueller Nachweis jedes Jahr wieder vorzulegen ist). In NDS wird in Deutschklausuren aufgrund der Rechtschreibung bei allen Schülern maximal 2/3 einer Note (also umgerechnet 2 Notenpunkte)

abgezogen - bei allen, nicht nur LRS-SuS. Bis in Klasse 9 hinein gibt's ja auch noch Dilkte/Rechtschreibüberprüfungen. Da zählt die Rechtschreibung natürlich voll.

Zu unterscheiden ist LRS übrigens von Legasthenie (wobei es da immer wieder verschiedenste Definitionsversuche gibt). Aber zumindest ist das klassifiziert nach der ICD-10 der WHO - ist also definiert als Behinderung. Ein Besserung ist möglich, aber die Probleme bestehen (anders als bei einer "behandelten" LRS) auch bis in die Oberstufe hinein.

Ein Nachteilsausgleich aufgrund von LRS ist also was für die (frühe) Mittelstufe - das ist noch nicht so relevant für den späteren Arbeitsmarkt. Wird aber dafür sorgen, dass der Schüler begabungsgerecht in den Jahrgängen aufsteigen kann & irgendwann auch die Rechtschreibung im Griff hat...